

M e r k b l a t t

Urlaubsvertretung durch ausländische Priester in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland

Ausländische Priester, die in deutschen Pfarrgemeinden während der Sommermonate eine Urlaubsvertretung übernehmen, sind herzlich willkommen.

Die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland sehen durch den Einsatz ausländischer Priester die wesentlichen pastoralen Dienste in den Pfarreien auch während der Urlaubszeit gewährleistet. Durch den Gastpriester aus einem anderen Land/Kontinent wird in den einzelnen Gemeinden auch Weltkirche präsent. Außerdem kann vielen ausländischen Priestern so die gewünschte Möglichkeit geboten werden, ihre deutschen Sprachkenntnisse zu verbessern und die gesellschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse in Deutschland kennen zu lernen.

Voraussetzungen für den Einsatz als Pfarrvertreter sind:

- Ausreichende Grundkenntnisse in der deutschen Sprache (etwa Level B 1 des Goethe-Instituts entsprechend);
- eine Empfehlung durch den Rektor des zuständigen Kollegs bzw. des kirchlichen Oberen. Ersatzweise sind Celebret und eventuell Cura-Instrument vorzulegen.

Finanzielle Leistungen:

Die Vergütung erfolgt in allen Diözesen nach einheitlichen Kategorien durch die Pfarrei. Die Ausgaben für Kost und Unterkunft trägt nach einem diözesanüblichen Satz die Pfarrei. Reisekosten vom Wohn-ort zum Einsatzort werden nach Bahntarif II. Klasse von der Pfarrei erstattet (maximal 225,00 €). Erfolgt ein weiterer Pfarreinsatz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, trägt die Diözese/Pfarrei des nächsten Einsatzortes die hierfür anfallenden Fahrtkosten. Rückfahrtkosten werden von der Diözese/Pfarrei erstattet, bei der der ausländische Priester zuletzt als Aushilfe tätig war.

Priesteranteile aus Messstipendien und Stolarien werden im Erzbistum Bamberg generell nicht ausbezahlt, sondern das gesamte Messstipendium bzw. die gesamten Stolgebühren fallen der Kirchenstiftungskasse zu. Für Pfarrvertreter gilt die gleiche Regelung wie für die Diözesanpriester.

Im Falle von Erkrankungen des ausländischen Priesters während der Zeit der Seelsorgeaushilfe gilt:

Für ausländische Priester, die ihren (wenigstens vorübergehenden) Wohnsitz in einem Land des Schengener Abkommens haben, dass diese ihre persönliche Krankenversicherungskarte als gesetzlich Versicherte dem Arzt bei der Behandlung vorlegen müssen; dieser rechnet dann mit einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung seine Kosten ab. Sollte der Geistliche zusätzlich eine Auslandsrankenversicherung von seinem Wohnort aus abgeschlossen haben, so kann er Kosten, die über seine gesetzliche Krankenversicherung nicht abgedeckt sind, eventuell über diese abrechnen.

Besteht seitens eines Seelsorgebereiches der Wunsch, einen Priester, der zurzeit nicht in Europa wohnt, als Urlaubsvertretung zugeteilt zu bekommen, so haben die jeweiligen Kirchenstiftungen für den Urlaubsvertreter eine Krankenversicherung auf eigene Kosten abzuschließen, falls der betreffende Geistliche keine eigene Auslandsrankenversicherung für Deutschland in seiner Heimat abgeschlossen hat. Seit dem 1. Juni 2004 müssen Bürger aller Staaten, die visumpflichtig nach Deutschland (bzw. in Staaten des Schengener Abkommens) einreisen, eine Krankenversicherung für Deutschland (bzw. den betreffenden Staat) nachweisen.

Die Erzdiözese übernimmt für die Zeit der Seelsorgeaushilfe bei akuten Erkrankungen des ausländischen Priesters die Krankenkosten nur, sofern seine eigene(n) (Auslands-)Krankenversicherung(en) die Kosten nicht vollständig übernimmt. Abrechnungen als Privatpatient, die vom abgeschlossenen Krankenversicherungsschutz nicht gedeckt sind, werden nicht übernommen. Für bereits vor Antritt des Einsatzes bestehende Krankheiten erfolgt seitens der Erzdiözese keinerlei (Rest-)Kostenübernahme.

Informationen zu Krankenversicherungen

Folgende Versicherungsgesellschaften bieten – soweit uns bekannt – Versicherungen (u. a. Krankenversicherungen; z. T. Kombinations-Versicherungen von Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung – die sehr zu empfehlen sind) für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit während eines vor-übergehenden Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sowie in allen Staaten des Schengener Abkommens an:

- Jugendhaus Düsseldorf e. V., Abteilung Versicherungen
- Incoming Krankenversicherung der HanseMercur Reiseversicherung
- Mawista Süd GmbH
- CENTRAL Krankenversicherung AG
- Allianz Private Krankenversicherungs-AG
- AXA Krankenversicherung AG
- DKV Deutschen Krankenversicherung AG
- Gothaer Krankenversicherung AG
- HALLESCHE Krankenversicherung a. G.
- PAX-Familienfürsorge Krankenversicherung a. G.
- VICTORIA Krankenversicherung AG
- ADAC

Internetnutzung in den Pfarrbüros nicht möglich

In der Pfarrei/den Pfarreien, in denen Sie eine Urlaubsvertretung übernehmen, dürfen Sie die Dienstcomputer nicht verwenden, um in das Internet zu gehen. Der Grund dafür ist die zwingende Protokollierung des Internets und die nötige Benutzertrennung. Sie müssten sich bei Bedarf rechtzeitig selbst um eine Lösung (z. B. Internetcafé) bemühen. Des Weiteren ist der Anschluss von eigenen Geräten (z. B. Laptops) an das Diözesennetz verboten.

Private Sammeltätigkeit während der Urlaubsvertretung, auch für Missionszwecke (z. B. auch Patenschaften) ist untersagt und darüber hinaus in der Bundesrepublik Deutschland rechtswidrig.

Das pfarreigene Telefon steht grundsätzlich nur für dienstliche Gespräche zur Verfügung. Insbesondere sind dienstliche Ferngespräche auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zur Auswertung des Deutschlandaufenthalts veranstaltet MISSIO Internationales Katholisches Missionswerk München, in Rom ein Auswertungsseminar. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl, den Rektoren der römischen Kollegien und den Generalvikariaten der deutschen Diözesen. Das Seminar dient dem Erfahrungsaustausch zwischen den Urlaubsvertretern und den genannten Stellen.

Um falschen Eindrücken vorzubeugen, ist zu bedenken, dass Urlaubsvertretungen in die allgemeine Ferienzeit fallen und damit die pfarrlichen und gemeindlichen Aktivitäten stark eingeschränkt sind.

Die Übernahme einer Pfarrvertretung enthält auch die Verpflichtung, den Dienst pünktlich anzutreten. Im Verhinderungsfall wird rechtzeitige Abmeldung erwartet. Vorzeitige Abreise ist nur möglich mit dem Einverständnis der Hauptabteilung Pastorales Personal und des Ortspfarrers. Andernfalls ist mit einer künftigen Urlaubsvertretung nicht mehr zu rechnen.

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg
Hauptabteilung Pastorales Personal

gez. Hans Schieber

Domkapitular